

Schriften zur Rechtsgeschichte

Heft 162

**Die rechtliche Behandlung
des Büchernachdrucks im Nürnberg
des 17. Jahrhunderts**

**Ein Beitrag zur Frühgeschichte des Urheberrechts
in Deutschland**

Von

Thomas Eichacker



Duncker & Humblot · Berlin

THOMAS EICHACKER

Die rechtliche Behandlung des Büchernachdrucks
im Nürnberg des 17. Jahrhunderts

Schriften zur Rechtsgeschichte

Heft 162

Die rechtliche Behandlung des Büchernachdrucks im Nürnberg des 17. Jahrhunderts

Ein Beitrag zur Frühgeschichte des Urheberrechts
in Deutschland

Von

Thomas Eichacker



Duncker & Humblot · Berlin

Die Publikation erfolgte mit Unterstützung
der Friedrich Freiherr von Haller'schen Forschungsstiftung
der Stadt Nürnberg.

Die Juristische Fakultät der Universität Passau hat diese Arbeit
im Jahre 2011 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2013 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: L101 Mediengestaltung, Berlin
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0720-7379

ISBN 978-3-428-13854-8 (Print)

ISBN 978-3-428-53854-6 (E-Book)

ISBN 978-3-428-83854-7 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Maria Großmutter
Dallinger Stoff
* 14. Juni 1920
† 20. Mai 2012

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2011 von der Juristischen Fakultät der Universität Passau als Dissertationsschrift angenommen.

Der Untersuchungszeitraum dieser Arbeit liegt gerade einmal 300 Jahre zurück, und doch muss man feststellen, dass wir über die Behandlung des Büchernachdrucks im Alten Reich relativ wenig wissen. Um dies zu ändern, war es trotz der hilfreichen Sekundärliteratur unumgänglich, sich auf den Weg in die Archive zu machen, um alte Handschriften in Form von Ratsverlässen, Briefbüchern, Briefen, Prozess- und Privilegienakten nach neuen, aufschlussreichen Dokumenten zu durchforsten. Dabei sind zahlreiche bisher unbekannte Quellen zu Tage gekommen, die, zusammen mit bekanntem Material, ein neues Licht auf die Frühgeschichte des Urheberrechts in Deutschland werfen.

Ich möchte an dieser Stelle Frau Professorin Dr. Ulrike Müßig danken, an deren Lehrstuhl diese Arbeit entstanden ist. Sie hat mich für die Rechtsgeschichte begeistert, mir das Thema dieser Arbeit vorgeschlagen und meine Forschungen stets konstruktiv begleitet und unterstützt. Zudem danke ich meinem Zweitgutachter Herrn Professor Dr. Elmar Wadle von der Forschungsstelle Geschichte des Geistigen Eigentums an der Universität des Saarlandes für die Unterstützung meiner Arbeit durch zahlreiche wertvolle Hinweise und Fachgespräche.

Besonderen Dank schulde ich Herrn Professor Dr. Hartmut Laufhütte und insbesondere Herrn Dr. Ralf Schuster von der Forschungsstelle Frühe Neuzeit an der Universität Passau, die mir bei meinen Recherchen im Nachlass des nürnbergischen Dichters Sigmund von Birken maßgeblich weitergeholfen haben.

Des Weiteren möchte ich der Begabtenförderung der Konrad-Adenauer-Stiftung danken, die mich mit einem Promotionsstipendium finanziell und ideell unterstützt hat, sowie der Friedrich Freiherr von Haller'schen Forschungsstiftung meiner Heimatstadt Nürnberg, insbesondere Herrn Dr. Michael Diefenbacher, für die großzügige Förderung der Publikation dieser Arbeit.

Ein Dank sei auch ausgesprochen an die Mitarbeiter des Staatsarchivs und des Stadtarchivs Nürnberg, die mir bei meinen Recherchen immer kompetent und herzlich zur Seite standen.

Ich möchte ganz besonders meinen Eltern Monika und Robert Eichacker danken, deren liebevoller Rückhalt mich immer getragen hat und bis heute trägt.

Meine Mutter hat mich zudem zusammen mit meiner Großmutter Walburga Staß das Lesen der alten deutschen Kurrentschrift gelehrt, den Schlüssel zum Verständnis der frühneuzeitlichen Handschriften, die ich für meine Forschungen herangezogen habe. Mein Vater sowie mein Onkel Joachim Staß haben das Korrekturlesen auf sich genommen. Vielen Dank!

Schließlich möchte ich Maria-Katharina Jacobi danken, die mir als Buchhändlerin Einblicke in die Welt des Buchhandels vermittelt hat und in allen wichtigen Phasen meiner Promotionszeit an meiner Seite stand.

München, im Juni 2012

Thomas Eichacker

Inhaltsübersicht

Einleitung	25
<i>1. Teil</i>	
Grundlagen des Schutzes gegen den Büchernachdruck	47
A. Autoren- und Verlegerrechte in der Frühen Neuzeit	47
B. Die Reichsstadt Nürnberg im 17. Jahrhundert	71
<i>2. Teil</i>	
Die Praxis des Nachdruckschutzes im Nürnberg des 17. Jahrhunderts	83
A. Der Schutz ideeller Autoreninteressen im Nürnberg des 17. Jahrhunderts ..	83
B. Die Vorstellungen von ungeschriebenen Schutzrechten gegen den Nachdruck im Nürnberg des 17. Jahrhunderts	113
C. Allgemeine schriftliche Nachdruckverbote im Nürnberg des 17. Jahrhunderts	208
D. Druckprivilegien im Nürnberg des 17. Jahrhunderts	275
<i>3. Teil</i>	
Ergänzende Fragestellungen im Hinblick auf die bisher herrschende Meinung	364
A. Die ergänzenden Fragestellungen im Überblick	364
B. Das frühe Autoren- und Verlegerrecht als reichsweit geltendes ungeschriebenes Recht?	365
C. Die Verlegerzentriertheit des Nachdruckschutzes als Indiz für fehlende wirtschaftliche Autorenrechte?	369
D. Die Unterstellung des Fehlens eines literarischen Marktes als Beleg für die Unmöglichkeit wirtschaftlicher Autorenrechte	375
E. Die Nachteile des ungeschriebenen Nachdruckrechts und die Vorteile der Druckprivilegien	381
F. Die ungeschriebenen Schutzrechte gegen den Nachdruck, die Lehre vom Verlagseigentum und die Idee des geistigen Eigentums	384
Gesamtzusammenfassung und Schlussbetrachtung	395

Anhänge	401
Quellen- und Literaturverzeichnis	468
Verzeichnis der Fälle und Verträge	483
Personen- und Sachverzeichnis	484

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	25
I. Aufgabenstellung	25
II. Die wichtigste Literatur zum Büchernachdruck im 17. Jahrhundert im Überblick	28
III. Quellenlage	32
IV. Aufbau	35
V. Zur Wiedergabe von Quellen	37
VI. Zu den Begriffen „Autor“, „Verleger“, „Drucker“, „Buchhändler“ und „Buchunternehmer“	38
VII. Das Problem des hermeneutischen Zirkels im Hinblick auf die Begriffe „Privileg“, „Gesetz“ und „Gewohnheitsrecht“	39
 <i>1. Teil</i>	
Grundlagen des Schutzes gegen den Büchernachdruck	47
A. Autoren- und Verlegerrechte in der Frühen Neuzeit	47
I. Der Schutz ideeller Autoreninteressen in der Frühen Neuzeit	47
II. Der Schutz vor unautorisiertem Nachdruck in der Frühen Neuzeit ..	49
1. Das Problem des Nachdrucks	49
2. Schutzmittel gegen den Nachdruck	51
a) Druckprivilegien	51
aa) Die kaiserlichen Druckprivilegien	54
(1) Die Rechtsgrundlage kaiserlicher Druckprivilegien ..	54
(2) Der Geltungsbereich kaiserlicher Druckprivilegien ..	55
(3) Die wichtigsten für Druckprivilegien verantwortlichen kaiserlichen Behörden	56
(4) Der Bedeutungsverlust kaiserlicher Druckprivilegien im 17. und 18. Jahrhundert	59
bb) Die kursächsischen Druckprivilegien	60
(1) Die Rechtsgrundlage kursächsischer Druckprivilegien ..	60
(2) Der Geltungsbereich kursächsischer Druckprivilegien ..	61
(3) Die wichtigsten für Druckprivilegien verantwortlichen kursächsischen Behörden	62
cc) Die schwedischen Druckprivilegien während des Dreißigjährigen Krieges	63
dd) Sonstige Druckprivilegien	65

b)	Allgemeine schriftliche Nachdruckverbote auf Territorialebene	65
c)	Allgemeine schriftliche Nachdruckverbote auf Reichsebene	67
d)	Mögliche ungeschriebene allgemeine Schutzrechte gegen den Nachdruck	69
e)	Wirtschaftliche Schutzmöglichkeiten	70
B.	Die Reichsstadt Nürnberg im 17. Jahrhundert	71
I.	Nürnberg im 17. Jahrhundert	71
II.	Die mit dem Buchhandel befassten reichsstädtischen Behörden	74
1.	Der Rat	74
2.	Die für den Buchhandel und Nachdruckfragen relevanten Unterbehörden und Gerichte	77
a)	Das Rugamt	77
b)	Das Vormundamt	78
c)	Das Fünfergericht und sonstige Behörden und Gerichte	79
III.	Die Stellung der Buchdrucker und Buchführer innerhalb des Nürnberger Handwerks	80

2. Teil

Die Praxis des Nachdruckschutzes im Nürnberg des 17. Jahrhunderts

A.	Der Schutz ideeller Autoreninteressen im Nürnberg des 17. Jahrhunderts	83
I.	Der Forschungsstand zum Schutz ideeller Autoreninteressen in der Frühen Neuzeit	83
II.	Schutz ideeller Autoreninteressen im Nürnberg des 17. Jahrhunderts	88
1.	Die Erstveröffentlichung wider Wissen und Willen des als Autor Genannten: J. Rephun gegen C. Lochner (1656)	88
a)	Der Fall	88
b)	Auswertung	91
2.	Die Erstveröffentlichung wider Wissen und Willen des als Herausgeber Genannten: J. Gerhard und C. Facy gegen S. Halbmaier (1630)	93
a)	Der Fall	93
b)	Auswertung	94
3.	Die Veränderung des Textes wider Wissen und Willen des Autors	96
a)	Die Fälle	96
aa)	S. Halbmaiers Erben/J. Dümller gegen J. F. Sartorius (1634), I. Teil	96
bb)	Fürstlich öttingische Regierung gegen L. Loschge (1682)	97
cc)	A. Otto gegen J. Hoffmann (1692), I. Teil	99
b)	Auswertung	100

4. Die Verwendung berühmter Autorennamen für Texte anderer Autoren: C. Lochner gegen W. Endter d. Ä. (1641)	102
a) Der Fall	103
b) Auswertung	104
5. Der Rechtscharakter der ungeschriebenen Normen zum Schutz ideeller Autorenrechte in der Reichsstadt Nürnberg	106
a) Der Rechtscharakter einer Norm	107
b) Der Rechtscharakter der Normen zum Schutz ideeller Autorenrechte im Nürnberg des 17. Jahrhunderts	108
6. Zuständigkeit und Verfahren bei der Durchsetzung des Schutzes ideeller Autorenrechte	109
III. Zusammenfassung	110
B. Die Vorstellungen von ungeschriebenen Schutzrechten gegen den Nachdruck im Nürnberg des 17. Jahrhunderts	113
I. Der Forschungsstand zu Vorstellungen von ungeschriebenen Schutzrechten gegen den Nachdruck in der Frühen Neuzeit	113
1. Das „Verlagseigentum kraft Verlagsunternehmung“ als originäres Recht des Verlegers	114
2. Das „Verlagseigentum kraft Sacheigentum“ als originäres Autoren- und derivatives Verlegerrecht	117
3. Andere Ansicht: Das alleinige Druck- und Vermarktsrecht kraft Schöpfungsakt	118
4. Hatten die Vorstellungen von ungeschriebenen Schutzrechten Rechtscharakter?	119
II. Die Vorstellungen von ungeschriebenen Schutzrechten gegen den Nachdruck im Nürnberg des 17. Jahrhunderts	119
1. Die Vorstellungen von ungeschriebenen Schutzrechten gegen den Nachdruck anhand konkreter Fälle	120
a) Vorgehensweise	120
b) Die Vorstellungen in Bezug auf Werke zeitgenössischer Autoren („auctores“, „neue Bücher“)	122
aa) S. Halbmaiers Erben und J. Dümller gegen J. F. Sartorius (1634), II. Teil	122
(1) Der Fall	122
(2) Auswertung	125
bb) W. Endter d. Ä. gegen Erfurter Drucker (1647)	128
(1) Der Fall	128
(2) Auswertung	130
cc) F. Nádasdy und die Gebrüder Endter gegen P. Fürst (1665)	136
(1) Der Fall	136
(2) Auswertung	138
dd) J. Hoffmann und die Gebrüder Endter: Neubearbeitung eines Buches durch G. Neumark (1667)	140
(1) Der Fall	140
(2) Auswertung	142

ee) W. E. Felsecker gegen G. A. Dolhopff (1672)	145
(1) Der Fall	145
(2) Auswertung	146
ff) P. P. Bleul gegen D. Walder (1713)	146
(1) Der Fall	146
(2) Auswertung	150
c) Die Vorstellungen in Bezug auf Werke verstorbener Autoren („Bücher“, „alte Bücher“)	156
aa) Gebrüder Stern gegen Nürnberger Drucker (1629)	156
(1) Der Fall	156
(2) Auswertung	158
bb) J. D. Zunner gegen J. Hoffmann (1691)	160
(1) Der Fall	160
(2) Auswertung	163
d) Der Rechtscharakter der Vorstellungen von ungeschriebenen Schutzrechten gegen den Nachdruck	168
2. Verträge zwischen Autor und Verleger als Grundlage des aus- schließlichen Druck- und Vermarktungsrechts an Werken zeit- genössischer Autoren	170
a) Die Verträge	170
aa) Vertrag zwischen G. Neumark und J. H. Schmidt (1671)	170
bb) Verträge zwischen K. Stieler und J. Hoffmann sowie J. Strauch und J. Nisius (vor 1678)	174
cc) Vertrag zwischen S. von Birken und C. Riegel (1679)	174
dd) Vertrag zwischen C. Knorr von Rosenroth sowie W. M. Endter und G. A. Endter (1680)	178
ee) Vertrag zwischen C. Neumann und A. Otto (1692)	179
ff) Vertrag zwischen J. C. Wagenseil und J. W. Kohles (1695)	180
b) Auswertung	181
aa) Die Leistungspflichten des Autors	181
(1) Übertragung des „Eigentums“ am Werk	181
(2) Das Bezugsobjekt der Eigentumsübertragung	182
(3) Der Inhalt des übertragenen „Eigentums“ am Werk	185
bb) Die Leistungspflichten des Verlegers	189
(1) Das Autorenhonorar im Allgemeinen	189
(2) Das Autorenhonorar als Gegenleistung für das Druck- und Vermarktungsrecht	190
(3) Exkurs: Ehrgeld für Dedikationen als weitere Einnahmequelle für Schriftsteller	194
(4) Die Höhe des Autorenhonorars	196
III. Die Durchsetzung ungeschriebener Schutzrechte gegen den Nach- druck in Nürnberg	204
IV. Zusammenfassung zu den ungeschriebenen Schutzrechten gegen den Nachdruck im Nürnberg des 17. Jahrhunderts	204

C. Allgemeine schriftliche Nachdruckverbote im Nürnberg des 17. Jahrhunderts	208
I. Allgemeine schriftliche Nachdruckverbote in der bisherigen Forschung	209
II. Die allgemeinen schriftlichen Nachdruckverbote der Reichsstadt Nürnberg	211
1. Einzelverbote als Vorgänger allgemeiner schriftlicher Nachdruckverbote	211
2. Das allgemeine schriftliche Nachdruckverbot von 1559	213
a) Die Regelung	213
b) Auswertung	218
3. Die Übernahme des Nachdruckverbots in die Handwerksordnung von 1629 im Jahre 1633	219
a) Die Handwerksordnung von 1629 und das in ihr enthaltene Nachdruckverbot	219
b) Die Initiative der Nürnberger Buchhändler von 1632	221
c) Das Vorbild der Frankfurter Druckerordnung	222
aa) Die Regelung	222
bb) Auswertung	223
d) Das Vorbild der Straßburger Druckerordnung	226
e) Das Ergebnis der Initiative von 1632	227
4. Das allgemeine schriftliche Nachdruckverbot von 1673	228
a) Die Regelung	228
b) Auswertung	229
III. Der Zusammenhang zwischen ungeschriebenem Nachdruckrecht und allgemeinen schriftlichen Nachdruckverboten in Nürnberg	234
IV. Der Buchdruckereid als Wirksamkeitsvoraussetzung der allgemeinen schriftlichen Nachdruckverbote Nürnbergs	235
V. Nachdruckstreitigkeiten auf Grundlage der allgemeinen schriftlichen Nachdruckverbote Nürnbergs	239
1. M. Küßner/H. Lieb gegen S. Halbmaier/C. Haas (1618)	239
a) Der Fall	239
b) Auswertung	241
2. M. Endter gegen W. E. Felsecker (1679)	242
a) Der Fall	242
b) Auswertung	243
3. A. Otto gegen J. Hoffmann (1692), II. Teil	244
a) Der Fall	244
aa) Vorgeschichte und Entscheidung des Vormundamtes	244
bb) Hoffmanns Beschwerde und die Entscheidung des Rates	245
cc) Ottos Klage beim Reichshofrat	248
dd) Hoffmanns Gegenremonstration	252
(1) Legitimation durch stillschweigenden Autorenkonsens und kaiserliches Druckprivileg	252

(2) Nichtberechtigung Neumanns zur Überlassung des Buches an Otto	253
(3) Vorrang des kaiserlichen Privilegs vor der Nürnberger Druckerordnung	256
ee) Die weitere Entwicklung	256
b) Auswertung	257
aa) Durchsetzung des Nürnberger Nachdruckverbots von 1673	257
bb) Nürnberger Nachdruckverbot und kaiserliches Privileg als Teil einer Gesamtrechtsordnung	258
cc) Der Erwerb vom Autor als Quelle des alleinigen Druck- und Vermarktungsrechts	261
dd) Weitere Hinweise auf die mögliche Bedeutung des Erwerbs „ <i>titulo oneroso</i> “	262
ee) Bestätigung des Autorenhonorars als Gegenleistung für das „ <i>Eigentum</i> “ am Buch	264
ff) Keine genaue Aussage zum Bezugsobjekt des „ <i>Eigentums</i> “	265
VI. Zuständigkeit und Verfahren bei der Durchsetzung der allgemeinen schriftlichen Nachdruckverbote Nürnbergs	267
VII. Die schriftlichen Nachdruckverbote – wirkungslos und unbeachtet?	269
VIII. Zusammenfassung	271
D. Druckprivilegien im Nürnberg des 17. Jahrhunderts	275
I. Druckprivilegien in der bisherigen Forschung	275
II. Privilegienurkunden und Privilegienvermerke	281
III. Statistische Untersuchungen zur Beantragung von Druckprivilegien durch Nürnberger Buchunternehmen	286
1. Vorgehensweise	286
2. Neuerscheinung, Werk, Ausgabe oder Druckexemplar als Bezugs- einheit der Statistik	287
3. Die untersuchten Buchunternehmen	289
a) Das Unternehmen „ <i>Abraham Wagenmann</i> “ (1593–1632)	289
b) Das Unternehmen „ <i>Georg Leopold Fuhrmann</i> “ (1608–1617) ..	290
c) Das Unternehmen „ <i>Wolfgang Endter der Ältere</i> “ (1612–1659) ..	290
d) Das Unternehmen „ <i>Wolfgang der Jüngere und Johann Andreas Endter</i> “ sowie „ <i>Johann Andreas und Wolfgang Endter des Jüngeren seel(ig) Erben</i> “ (1651–1670)	294
e) Das Unternehmen „ <i>Wolfgang Moritz Endter und Johann Andreae Endters seel(ig) Erben</i> “ (1670–1682)	295
f) Das Unternehmen „ <i>Johann Andreae Endters seel(ig) Söhne</i> “ (ab 1683)	296
4. Art und Inhalt der mit Privilegienvermerk erschienenen Druck- ausgaben	296
5. Anteil der mit Privilegienvermerk erschienenen Druckausgaben am Gesamtortiment	299

6. Kaiserliche, kursächsische, kaiserlich/kursächsische und sonstige Privilegienvermerke	301
a) Überwiegende Bedeutung kaiserlicher und kursächsischer Privilegien	301
b) Zusammenhang zwischen Inhalt eines Drucks und der Art seiner Privilegierung	305
c) Entwicklungen in der Verbreitung kaiserlicher und kursächsischer Privilegien	310
IV. Voraussetzungen für die Auswirkung eines Privilegs	312
1. Überlegungen des Antragstellers	312
2. Antragsseinreichung, Urkundenausgabe, Entrichtung von Taxe und Belegexemplaren	313
3. Anforderung an den Inhalt des zu privilegierenden Werks	316
4. Entgegenstehende Rechte Dritter	320
a) Entgegenstehende Privilegien Dritter	321
b) Das entgegenstehende Verlagsrecht Dritter bei „alten Büchern“	322
c) Das entgegenstehende Verlagsrecht Dritter bei „neuen Büchern“	323
d) Rechtsfolge einer Nichtbeachtung entgegenstehender Rechte Dritter	328
V. Geltungsdauer von Druckprivilegien	332
1. Beginn der Wirksamkeit	332
2. Ende der Wirksamkeit	337
a) Reguläres Ende	337
aa) Fristablauf und Verlängerung	337
bb) Tod des Privilegiengebers	338
cc) Tod des Privilegieninhabers	338
b) Irreguläres Ende	340
VI. Das Verfahren bei der Durchsetzung von Privilegien in Nürnberg	342
1. Kaiserliche Privilegien	343
a) Zuständigkeit	343
b) Direkte Eingabe beim Rat	343
c) Eingabe bei einer auswärtigen Stelle	346
aa) Eingabe bei der Obrigkeit eines auswärtigen Territoriums	346
bb) Eingabe beim Reichshofrat in Wien	347
cc) Eingabe bei der kaiserlichen Bücherkommission in Frankfurt am Main	349
2. Kursächsische Privilegien	350
VII. Zum urheberrechtlichen Gehalt von Druckprivilegien	353
VIII. Zusammenfassung	358
1. Statistische Ergebnisse	358
2. Ergebnisse zu den Erteilungsvoraussetzungen und zur Geltungsdauer	360

3. Ergebnisse zur Durchsetzung von Druckprivilegien in Nürnberg	361
4. Ergebnisse zum urheberrechtlichen Charakter von Druckprivilegien	362
 <i>3. Teil</i>	
Ergänzende Fragestellungen im Hinblick auf die bisher herrschende Meinung	364
A. Die ergänzenden Fragestellungen im Überblick	364
B. Das frühe Autoren- und Verlegerrecht als reichsweit geltendes ungeschriebenes Recht?	365
C. Die Verlegerzentriertheit des Nachdruckschutzes als Indiz für fehlende wirtschaftliche Autorenrechte?	369
I. Das Problem	369
II. Wirtschaftliche Rechte beim Nachdruck als Recht auf Schadens- ersatz	371
III. Mögliche Konstellationen, die bei einem Nachdruck zu einem Schaden des Autors führen	371
IV. Schlussfolgerung	374
D. Die Unterstellung des Fehlens eines literarischen Marktes als Beleg für die Unmöglichkeit wirtschaftlicher Autorenrechte	375
I. Das Bild des nur die Ehre suchenden Autors und der Nichtexistenz eines literarischen Marktes	375
II. Zweifel am Bild des nur die Ehre suchenden Autors und der Nichtexistenz eines literarischen Marktes	377
E. Die Nachteile des ungeschriebenen Nachdruckrechts und die Vorteile der Druckprivilegien	381
I. Die Nachteile des ungeschriebenen Nachdruckrechts	382
II. Die Vorteile der Druckprivilegien	383
F. Die ungeschriebenen Schutzrechte gegen den Nachdruck, die Lehre vom Verlagseigentum und die Idee des geistigen Eigentums	384
I. Die ungeschriebenen Schutzrechte als Recht der Praktiker	384
II. Das „Verlagseigentum kraft Sach eigentum“ und die Lehre vom geistigen Eigentum als Erklärungsversuche der Rechtswissenschaft ..	387
III. Zweifel an der Verbreitung eines „Verlagseigentums kraft Verlags- unternehmung“ im 17. und 18. Jahrhundert	391
Gesamtzusammenfassung und Schlussbetrachtung	395

Anhang 1: Statistik für „Abraham Wagenmann“	401
Anhang 2: Statistik für „Georg Leopold Fuhrmann“	402
Anhang 3: Liste der privilegierten Drucke von „Wolfgang Endter dem Älteren“	403
Anhang 4: Liste der privilegierten Drucke von „Wolfgang der Jüngere und Johann Andreas Endter“	427
Anhang 5: Liste der privilegierten Drucke von „Wolfgang Moritz Endter und Johann Andreae Endters seel. Erben“	435
Anhang 6: Liste der privilegierten Drucke von „Johann Andreae Endters seel(ig) Söhne“ im 17. Jahrhundert	439
Anhang 7: Zusammenhang zwischen Privilegien, Privilegienvermerken und dem Abdruck der Privilegienkunden	449
Anhang 8: Angaben zur Rechtmäßigkeit des Verlags in kaiserlichen Druckprivilegien und Druckprivilegiengesuchen für Werke lebender Autoren	455
Quellen- und Literaturverzeichnis	468
I. Quellen	468
1. Ungedruckte Quellen	468
2. Gedruckte Quellen und Quellensammlungen	469
3. Internetdatenbanken	470
II. Sekundärliteratur	471
Verzeichnis der Fälle und Verträge	483
Personen- und Sachverzeichnis	484

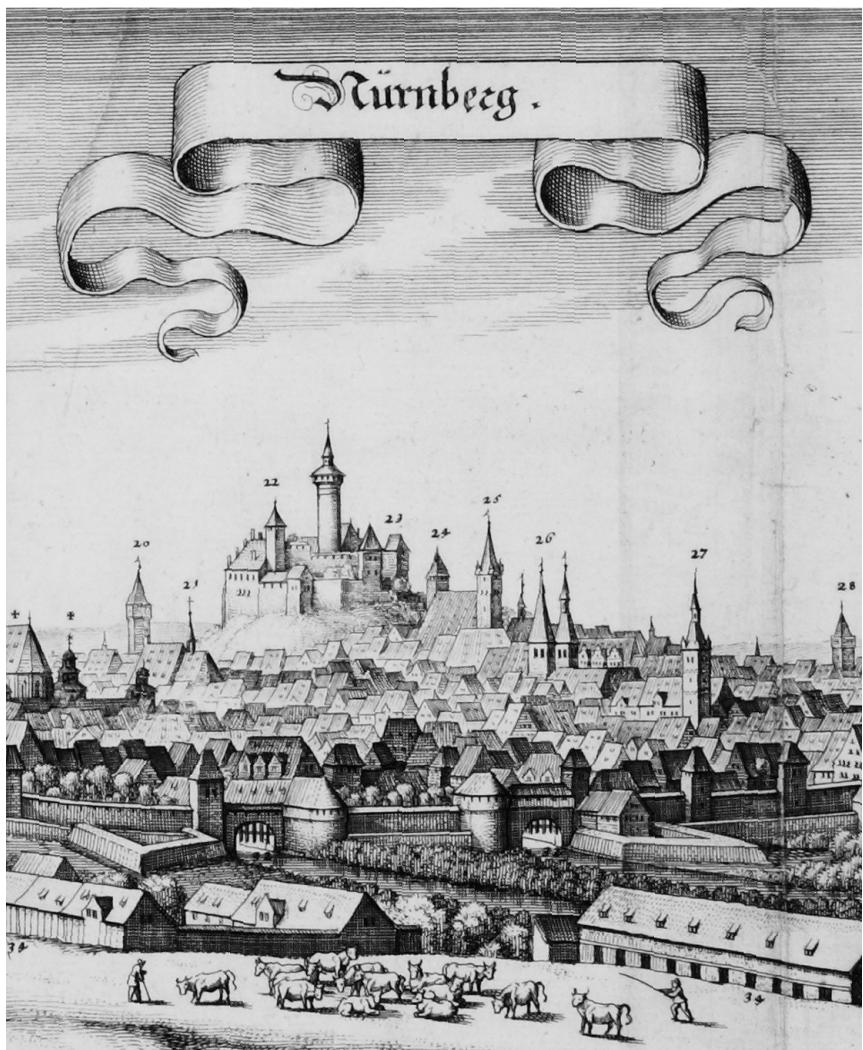
Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Nürnberg von Südosten. Matthäus Merian der Ältere, 1648	23
Abbildung 2: Buchdrucker, in: Christoph Weigel, Abbildung Der Gemein-Nützlichen Haupt-Stände, Regensburg 1698	50
Abbildung 3: Buchhändler, in: Christoph Weigel, Abbildung Der Gemein-Nützlichen Haupt-Stände, Regensburg 1698	50
Abbildung 4: Darstellung des Inneren Rates, 17. Jahrhundert	75
Abbildung 5: Ratsverlass vom 13. September 1656	89
Abbildung 6: Die zum obigen Ratsverlass gehörende Kopie des Antwort-schreibens des Rates vom 13. September 1656	90
Abbildung 7: Sigmund von Birken. Kupferstich nach 1654	175
Abbildung 8: Vertrag zwischen Sigmund von Birken und Christoph Riegel von 1679	176
Abbildung 9: Nürnberger Nachdruckverbot von 1559	214
Abbildung 10: Titelblatt der Prognostik für 1660 von Hermann de Werve	282
Abbildung 11: Abdruck der zum kaiserlichen Privilegienvermerk gehörigen kaiserlichen Privilegiensurkunde in der Prognostik de Weves für 1660	283
Abbildung 12: Wolfgang Endter der Ältere. Kupferstich nach 1659	291

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
AGB	Archiv für Geschichte des Buchwesens
AGDB	Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels
Bearb.	Bearbeiter/Bearbeiterin
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
d. Ä.	der Ältere
ders.	derselbe
d. h.	das heißt
Dr.	Doktor
etc.	et cetera
f.	folgende
ff.	fortfolgende
fl.	florin = Gulden
fol.	folio
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
Hrsg.	Herausgeber/Herausgeberin
iHv.	in Höhe von
lfd.	laufende
MVGN	Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
P.BI.O.	Pegnesischer Blumenorden
Rep.	Repertorium
Rn.	Randnummer
S.	Seite
scil.	scilicet = nämlich
Sp.	Spalte

Tit.	Titel
u. a.	unter anderem/und andere
UFITA	Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht nun: Archiv für Urheber- und Medienrecht
Vol.	Volumen
ZRG GA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung



Quelle: *museen der stadt nürnberg*, Graphische Sammlung.

Abbildung 1: Nürnberg von Südosten.
Matthäus Merian der Ältere, 1648.

Einleitung

I. Aufgabenstellung

Die Geschichte der Entstehung des Urheberrechts ist in weiten Teilen die Geschichte des Umgangs mit dem Büchernachdruck. Der Buchdruck war bis zum Aufkommen neuer Medien im späten 19. Jahrhundert die mit Abstand wichtigste Form der körperlichen Verwertung von Werken der Kunst, Musik und vor allem Literatur. Seit seiner Ausbreitung im späten 15. Jahrhundert wurde der Nachdruck von Büchern anderer Verleger zunehmend als Problem empfunden, da der Nachdrucker sich in Inhalt und Form an den Erstdrucken orientieren und seine Nachdrucke daher billiger auf den Markt bringen konnte, was dem Geschäft des Erstdruckers schadete. Die deutsche Rechtswissenschaft begann erst im 18. Jahrhundert, sich systematisch mit diesem Problem zu beschäftigen. Die Schriften von Hieronymus Gundling¹, Justus Henning Böhmer², Johann Abraham Birnbaum³ und Johann Rudolf Thurneisen⁴ im frühen 18. Jahrhundert gelten als erste Vorläufer der modernen Urheberrechtsentwicklung. Als wirkliche Wegbereiter der Lehre vom geistigen Eigentum werden aber erst Rechtswissenschaftler und Philosophen des späten 18. Jahrhunderts wie Johann Stephan Pütter⁵, Johann Jakob Cella⁶, Rudolph Zacharias Becker⁷ oder Johann Gottlieb Fichte⁸ angesehen.

¹ Die entscheidende Stelle ist zitiert bei: *Gieseke*, Vom Privileg zum Urheberrecht, Göttingen 1995, S. 125.

² *Böhmer*, Kurtze Einleitung zum Geschickten Gebrauch der Acten, Frankfurt am Main, 1747.

³ *Birnbaum*, Eines Aufrichtigen Patrioten Unpartheyische Gedancken über einige Quellen und Wirkungen des Verfalls der ietzigen Buch-Handlung, Schweinfurt 1733; hierzu ausführlich: *Bappert*, J. A. Birnbaum. Ein nahezu moderner Verlagsrechtler?, in: AGB VI (1966), Sp. 1263–1296.

⁴ *Thurneisen*, Dissertatio juridica inauguralis de recusione librorum furtiva, Basel 1738.

⁵ *Pütter*, Der Büchernachdruck nach den ächten Grundsätzen des Rechts geprüft, Göttingen 1774.

⁶ *Cella*, Vom Büchernachdruck, in: ders., Freymüthige Aufsätze, Ansbach 1784.

⁷ *Becker*, Das Eigenthumsrecht an Geisteswerken mit einer dreyfachen Beschwerde über das Bischöflich-Augsburgische Vicariat wegen Nachdruck, Verstümmelung und Verfälschung des Noth- und Hülfsbüchleins, Frankfurt am Main/Leipzig 1789.

Immanuel Kant⁹ betonte im Gegensatz zu eigentumsrechtlichen Vorstellungen den Charakter des Urheberrechts als Persönlichkeitsrecht des Autors. Ausgehend von ihren Schriften und ausgebaut von anderen Gelehrten hat sich die Idee eines systematisierten Urheberrechts langsam auch auf die Gesetzgebung ausgewirkt, die beginnend mit ersten, wichtigen Regelungen des Autoren- und Verlegerrechts, wie derjenigen in Teil I, Titel 11, Abschnitt 8 des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten von 1794 oder derjenigen in § 577 des Badischen Landrechts von 1809, letztlich zum ersten gesamtdeutschen Urheberrechtsgesetz von 1870/1871 führte.

Die Zeit vor dem 18. Jahrhundert, ja die ganze praktische Behandlung des Büchernachdrucks im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation, ist dagegen immer noch weitgehend eine urheberrechtsgeschichtliche „terra incognita“. Einige wichtige Landmarken dieses Gebiets sind freilich schon bekannt. So weiß man, dass sogenannte Druckprivilegien, obrigkeitliche Schutzbriefe, mit denen einzelne Autoren oder Verleger vor dem Nachdruck bestimmter Werke für eine begrenzte Zeit geschützt wurden, das wichtigste Schutzmittel gegen den Nachdruck waren und bis weit ins 19. Jahrhundert hinein blieben. Gerne spricht man daher von der Zeit vor 1800 als dem „Privilegienzeitalter“. Man weiß auch, dass es auf territorialer Ebene teils schon seit dem 16. Jahrhundert allgemeine schriftliche Nachdruckverbote gab, die sich vor allem in reichsstädtischen Buchdruckerordnungen fanden. Zudem ist bekannt, dass der Büchernachdruck bereits von Martin Luther als Diebstahl bezeichnet und allgemein als unmoralisch angesehen wurde. Zum Recht des Büchernachdrucks im weiteren Sinne gehören außerdem nicht nur der Schutz der wirtschaftlichen Interessen von Autoren und Verlegern, die durch den Nachdruck berührt wurden, sondern auch der Schutz der ideellen Interessen des Autors etwa an der unverfälschten Wiedergabe seines Werkes und der Nennung seines Namens. Diese Interessen spielen freilich nicht nur beim Nachdruck, sondern schon beim Erstdruck eine Rolle, gehören aber dennoch zu dem hier behandelten Themenkreis. Auch hier weiß man, dass entsprechende Interessen eine gewisse Anerkennung gefunden hatten.¹⁰

Je mehr man allerdings ins Detail geht und je mehr man nach den vorherrschenden Rechtsvorstellungen hinter den Privilegien, Druckerordnungen oder moralischen Verurteilungen fragt, desto mehr wird klar, dass das Wissen um diesen Teil der Urheberrechtsgeschichte noch sehr lückenhaft ist.

⁸ *Fichte*, Beweis der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks, in: Biester (Hrsg.), Berlinische Monatsschrift 2 (1793/I), S. 443–483.

⁹ *Kant*, Von der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks, in: Gedike/Biester (Hrsg.), Berlinische Monatsschrift 5 (1785/I), S. 403–417.

¹⁰ Statt aller: *Gieseke*, Vom Privileg zum Urheberrecht, Göttingen 1995, S. 72 ff.; 21 ff.; 35 ff.

Insbesondere die Frage, wie der Büchernachdruck in der alltäglichen Rechtspraxis, mit der Autoren, Drucker und Verleger in der damaligen Zeit zu tun hatten, behandelt wurde, ist weitgehend ungeklärt oder höchst umstritten.

Die Ermittlung des im Alten Reich geltenden Rechts des Büchernachdrucks ist eine sehr weitgehende Aufgabe, da mit den Druckprivilegien, den Buchdruckerordnungen und eventuellen ungeschriebenen Rechtsgrundsätzen nicht nur zahlreiche Schutzmittel zu untersuchen sind, sondern auch ein riesiges Gebiet in Mitteleuropa mit hunderten verschiedener Territorien und ein Zeitraum von über 300 Jahren abzudecken ist. Sie kann daher nur gelingen, wenn hinreichend viele Einzeluntersuchungen zu begrenzten Teilaспектen des Gesamtthemas vorliegen.

Eine solche Begrenzung kann inhaltlicher, geographischer und zeitlicher Art sein. In der vorliegenden Arbeit wurde eine geographische und zeitliche Begrenzung vorgenommen.

Geographisch beschränkt sich die Arbeit auf die Reichsstadt Nürnberg. Nürnberg war vom 15. bis zum 18. Jahrhundert eines der wichtigsten Zentren des Buchhandels in Deutschland. Berühmte Verlage wie der von Anton Koberger¹¹ im 15. und 16. Jahrhundert und die Unternehmen der Verlegerdynastien Endter und Felsecker im 17. und 18. Jahrhundert waren hier ansässig. Zudem wurde in Nürnberg im Jahre 1644 der Pegnesischen Blumenorden¹² gegründet, dessen Name sich von dem Fluss Pegnitz ableitet. Diese bis heute fortbestehende Sprach- und Literaturgesellschaft, der zahlreiche Schriftsteller angehörten, war im 17. Jahrhundert unter dem Vorsitz des Dichters Sigmund von Birken eine der wichtigsten derartigen Vereinigungen in Deutschland. Damit war Nürnberg nicht nur ein buchhändlerisches, sondern auch ein schriftstellerisches Zentrum der Frühen Neuzeit, also der Zeit zwischen 1500 und 1800. Die fränkische Metropole ist daher für die Erforschung des Büchernachdrucks ein hochinteressantes Feld.

Zeitlich ist die Arbeit auf das 17. Jahrhundert beschränkt. Dabei ist unbestritten, dass Geschichte ein fließender Prozess ist, jedem zeitlichen Schnitt daher eine gewisse Willkürlichkeit innewohnt. Der Versuch, in der Geschichte objektive zeitliche Zäsuren aufzufinden, ist ein zweifelhaftes Unterfangen. Oberflächlich betrachtet könnte etwa der Anfang oder das Ende des Dreißigjährigen Krieges einen solchen Schnitt darstellen. Ob das für die Behandlung des Büchernachdrucks in Nürnberg gilt, ist indes zweifelhaft: Denn gerade während des Dreißigjährigen Krieges gelang es etwa der Nürnberger Verlegerdynastie Endter, ihr Buchhandelsimperium aufzu-

¹¹ Zu Anton Koberger (ca. 1440–1513): *Reske*, Die Buchdrucker des 16. und 17. Jahrhunderts im deutschen Sprachgebiet, Wiesbaden 2007, S. 655–657.

¹² Zum Pegnesischen Blumenorden: *Diefenbacher* (Hrsg.), Stadtlexikon Nürnberg, 2. Auflage, Nürnberg 2000, S. 800.